

Nachtrag:

Unsere Zeitung. Illustrierte Monatsschrift für's junge Volk. Benziger.

Wir haben bei Besprechung des ersten Heftes die Hoffnung ausgesprochen, es werde diese neue Jugendschrift tüchtiges leisten. Uns liegen nun zehn Hefte des ersten Bandes vor und wir müssen gestehen, das bisher Gebotene hat die Erwartungen übertroffen. Wir freuen uns umso mehr über diese ausgezeichnete Leistung des Benziger'schen Verlages, als wir es mit einer Jugendschrift zu thun haben, welche nicht blos aus katholischem Verlage kommt, sondern auch entschieden katholisch-christliches Gepräge an sich trägt. Benziger hat für seine neue Schöpfung wirklich die besten Kräfte herangezogen, sowohl was das Textliche als das Bildliche betrifft. Helle Freude müssen schon die kunstreichen Beilagen bei der Jugend erregen, diese ganz naturgetreu gegebenen Blumensträuße und die farbenfrischen Wappen der einzelnen Länder. Vortreffliche Erzählungen haben Seeburg, Rofhus, H. Proschko geliefert, die nicht blos die Vermehrung geschichtlicher Kenntnisse, sondern auch sittliche Bildung der Jugend bezothen. Von hohem Interesse ist die im zehnten Heft geschlossene Schilderung der unter der Führung F. Payers unternommenen Expedition in's nördliche Eismeer. Für Unterhaltung ist durch Räthsel, Spiele und dergleichen gut gesorgt.

Vorschriften hinsichtlich der Erneuerung der sacramentalen Gestalten der heiligsten Eucharistie.

Von Spiritual M. Ransauer in St. Pölten.

Der hl. Carl Borr. ermahnt in dem für die Mailänder Kirche von ihm eingeführten Rituale betreffs der hochheiligen Eucharistie, wie folgt:

„Omnem etiam maximam diligentiam, curam summumque studium Parochus in eo ponat, ut cum sit tremendum Sacramentum, qua debet reverentia, debitoque cultu tractet, custodiat et administret.“ (Rit. Med. Eccl. de Sacr. SS. Eucharist.). Auf die dem heiligsten Sacramente gebührende Ehrfurcht beziehen sich auch die Vorschriften hinsichtlich der Erneuerung der sacramentalischen Gestalten; deshalb muß der Seelsorger seine größte Sorgfalt dafür haben, die diesbezüglichen Vorschriften genau zu erfüllen. Es sollen hier diejenigen Verordnungen, welche die Zeit der Erneuerung, das quoties derselben zum Gegenstande haben, besprochen werden.

Die Rubrik des *Rituale Romanum* verordnet: „Sanctissimae Eucharistiae particulas frequenter renovabit. Hostiae vero seu particulae consecrandae sint recentes; et ubi eas consecraverit, veteres primo distribuat vel sumat (Rit. Rom. Tit XXIII).

Wie die Verordnung des Rituales „frequenter renovabit“ zu verstehen sei, wie oftmals man nach der Meinung der Kirche die sacramentalen Gestalten erneuern soll, das erläutert das *Ceremoniale Episcoporum* (lib. I. c. VI) folgendermaßen: „Sacrosancta Eucharistia saltem semel in hebdomada mutetur et renovetur“

Baruffaldus bemerkt in seinen Commentarien zum Rit. Rom. (pag. 223). „Ista frequentia D. Carolus Act. 4. decrevit, ut octavo quoque die ad sumnum esset intelligenda, praesertim quinta quaque feria, si commode fieri poterit, in qua Christus Dominus hoc magnum Sacramentum instituit.“ Im *Rituale Sacramentorum* der Kirche von Mailand lauten die Worte also: „Eas (particulas) octavo quoque die ad sumnum renovabit, praesertim quinta quaque feria, si commodum erit, in qua Christus Dominus hoc tantum Sacramentum instituit; hostiae autem adhibeantur recentes, et a viginti diebus ad sumnum confectae.“ Nebenwärts anziehend und schön kommt uns die Erinnerung des hl. Carolus Borr. vor, die Erneuerung des allerheiligsten Sacramentes an jedem Donnerstag vorzunehmen, weil an diesem Tag unser Herr dieses große Geheimniß eingesetzt hat.

Die Bestimmung frequenter renovabit im *Rituale Romanum* wird auch durch die vom heiligen Stuhle approbierten *Diözesan-Rituale* erläutert; so sagt e. g. die *Collectio Rituum Dioec. S. Hippolyti* (1873) Tit. IV. de SS. Euch. Sacr. c. 1. n. 6. „Renovatio SS. Sacramenti fieri debet qualibet Dominica nec differri ad quindecim dies.“ Diese Ritualbestimmung ist schon in dem *Decrete der Congregatio Concilii* vom 5. April 1573 enthalten, welches *Decret* lautet: „Renovatio SS. Sacramenti debet fieri qualibet Dominica, non autem differri ad quindecim dies.“

Die *Congregatio Rituum* hat unterm 3. September 1672 verordnet: „In Renovatione, quae qualibet octavo die fieri debet de augustissimo Eucharistiae Sacramento, consumi debet“ etc.

Gehen wir nun über auf die päpstlichen Decrete, welche hinsichtlich der Aufbewahrung der heiligen Eucharistie den Griechen gegeben worden sind. Da sich bei den Griechen der Missbrauch einer zu langen Aufbewahrung der hl. Hostien vorfand, so befahl Papst *Innocentius IV.*, ut Eucharistiam qualibet decima quinta die renovarent“ (epist. ad Episc. Tuscul.). *Clement VIII.* befiehlt den Griechen: „Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum, quod pro infirmis asservatur, singulis octo diebus aut saltem quindecim renovetur.“ Abermals schärft *Benedict XIV.* dieselbe Vorschrift ein unterm 26. Mai 1743 (epistola ad Italo-Graecos), mit Berufung auf die Verordnungen seiner Vorgänger,

„Parochi Eucharistiam pro infirmis servent ipsam qualibet octava aut decima quinta die renovantes.“

An die für die Gesamtkirche erlassenen Decrete reihen sich die Verordnungen der Provincial-Synoden. Obenan kommt hier die schon früher erwähnte Bestimmung des IV. Mailänder Concils zu stehen, *ut octavo quoque die renovetur Eucharistia et quidem ex hostiis non ante viginti dies ad summum confectis.*

De Herdt führt (pars 2, n. 30) an, daß die Verordnung des dritten Provincial-Concils von Mecheln, „singulis mensibus aut circiter, vel si humiditas loci requirat, etiam saepius Species sacramentales renoventur“ von den Interpreten des Tridentinischen Concils dahin abgeändert und dann vom Apostolischen Stuhle bestätigt worden ist, nämlich *singulis saltem hebdomadibus . . species sacr. renoventur.*

Aus der neueren Zeit können besonders die Bestimmungen des Wiener Provincial-Concils (1858) und des Prager Provincial-Concils (1860) maßgebend werden; das erstere setzt darüber Tit. III c. 4 fest: „Particulae consecratae toties consecrantur quoties pro locorum conditione necessarium sit, ut omne corruptionis periculum sollicite avertatur. De regula renovatio alternis saltem fiat hebdomadibus; nullibitamen ultra mensem differatur.“ Das Concil von Prag will, daß in den Sacristeien auf eigenen Täfelchen die Erneuerung der heiligen Eucharistie sorgfältig angemerkt werde. Die Kirchenvorsteher aber sollen in Erinnerung behalten, daß das allerheiligste Sacrament zweimal im Monate zu erneuern sei. *SS. Sacramentum bis omnino per singulos menses esse renovandum*“ (Prov. Conc. Prag. Tit. V. c. 8). Auf die in der Wiener Provincial-Synode gefaßte Satzung bezieht sich auch „die liturgische Behandlung des Allerheiligsten“ (von W. Maier pag. 557) im Resümee über die Erneuerung der sacramentalischen Gestalten. Derselben Schlusfolgerung möchten wir ebenfalls das Wort reden, nämlich, obgleich der Buchstabe des Gesetzes wenigstens für die Lateiner auf acht Tage lautet, so dürfte doch dem Gesetze genügt werden, wenn man wenigstens alle zwei Wochen die Erneuerung der sacramentalischen Gestalten vornimmt, um so mehr da S. Congr. Concilii die in der Wiener Provincial-Synode gefaßte Satzung unangetastet ließ. *De regula renovatio alternis saltem hebdomadibus fiat, nullibitamen ultra mensem differatur.*

Der auf dem liturgischen Gebiete rühmlich bekannte Verfasser des ganz vorzüglichen Werkes „Verwaltung der hochheiligen Eucharistie“ (Probst.) schließt nach Aufführung der gesetzlichen Bestimmungen also (S. 405): „Ist daher ein Geistlicher in der Lage, dem Buchstaben des Gesetzes genügen zu können, so ist er dazu

verpflichtet; wäre dieses aber mit vielen Umständen und Beschwerden verbunden, so genügt es, wenn er dem Zwecke desselben entspricht. Was die Umstände und Beschwerden betrifft, handelt es sich natürlich nicht um die bloße Bequemlichkeit des Geistlichen, dem das oftmalige Consecriren zu viel wäre, sondern um die Herbeischaffung neuer Hostien.“ Da der Priester nach dem Wortlaute der Gesetzesbestimmungen alle 14 Tage neu bereitete Hostien consecriren soll, solche aber auf dem Lande nicht so leicht zu haben sind, so genügt es nach der Ansicht jenes Verfassers, „in solchen Fällen, wenn die Eucharistie alle Monat erneuert wird.“ Ein Verfäumnis in der Beziehung kann leicht eine schwere Sünde werden, wie Gardellini (Tom. III. app. 1. pag. 7) betont; das sind seine Worte: „Incuria parochorum et aliorum hac in re grave peccatum constituere potest.“

Ein seelsorglicher Streifzug.

Der pater spiritualis im Seminar bemerkte uns einmal, daß wir doch bei den alljährlichen Exercitien die Rubriken der hl. Messe aufmerksam durchlesen sollten — die freie Zeit, die im Stillschweigen zugebracht wird, eigne sich gut dazu. Da habe man die rechte Ruhe und die rechte Geistesverfassung, um die etwaigen Fehler, die sich bei diesem unsern allerwichtigsten Geschäfte nach und nach leicht einschleichen können, zu entdecken und zu verbessern. Und der besorgte Vater hatte Recht. Die Erfahrung hat mich belehrt, daß man bei diesem Streifzuge mindestens „verdächtige Individuen“ antreffen kann.

O die Exercitien, wenn man sie recht macht!

„Ueber 30 Jahre habe ich Philosophie und Theologie gelernt und gelehrt, und doch habe ich zu meinem Nutzen niemals so viel gelernt, als aus diesen Geistesübungen in wenigen Tagen“, sagt Dr. B. Torres.

Wenn wir dabei mit einer echten Spürnase überall in unsern so vielfältigen Berufsgeschäften unbarmherzig nachschauen, so können auch die reellen Früchte nicht ausbleiben. Da haben sich große Männer immer wieder erneuert in ihrem ganzen Sein und Handeln — nach innen und außen. Es sei nur erinnert an die 3 großen Bischöfe, deren Biografien abwechselnd auf dem Betschimmel eines jeden Priesters liegen sollten: Wittmann von Regensburg,¹⁾ Slomšek von Lavant²⁾ und Tschiderer von Trient.³⁾ Vom ersten z. B. heißt es ausdrücklich: „Hier, in den Exercitien besserte er alle Fehler aus, die er in seinen

¹⁾ Von Mittermüller, Landshut bei Thomann. — ²⁾ Von Košar, Marburg bei Janisch. — ³⁾ Bozen bei Wohlgemuth.